

# **Satzung des Schützenverein 1925 Großseelheim e.V.**

## **§ 1 Name Sitz und Zweck**

1. Der im März 1925 in Großseelheim gegründete Verein führt den Namen Schützenverein 1925 Großseelheim e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Großseelheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchhain (Registernr. 121) eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sport und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für gemeinnützige und satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Satzungszeck wird verwirklicht insbesondere durch Übungsstunden im Bereich Luftpistole, Luftgewehr, Sportpistole und Sportgewehr. Zudem wird angestrebt, an Schießsportwettkämpfen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene teilzunehmen.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 15. Oktober eines Kalenderjahres zum 31.12. zulässig, später beim Vorstand eingehende Austrittserklärungen führen zu einer Mitgliedschaftsverlängerung zum 31.12. des Folgejahres, analog der Regelungen des hessischen Schützenverbandes.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Ältestenrat und des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b. Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c. Wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zu zustellen.

#### **§ 4 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ältestenrat und des Gesamtvorstandes folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. Angemessene Geldstrafe
- c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über Maßregelungen ist mit Einschreiben zuzustellen.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsfrei sind alle Ehrenmitglieder.

#### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zu steht, können an der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter, mit Ausnahme der Jugendversammlung ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Gesamtvorstand
- c. Der Vorstand
- d. Der Ältestenrat

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. Der Vorstand beschließt oder
  - b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
3. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung (Vereinsausgangstafel). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Bericht des Schriftführers
  - c. Bericht des Schießleiters
  - d. Bericht des Jugendleiters
  - e. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a. von den Mitgliedern
  - b. vom Vorstand
  - c. vom Ältestenrat
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mind. 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§ 9 Vorstand**

1. der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,

- b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem 1. Kassierer,
  - d. dem 1. Schriftführer
  - e. dem 1. Jugendleiter
  - f. dem 1. Schießleiter
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen geschäftsführenden engeren Vorstandes. Im Falle einer Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen werden braucht.
  3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seine Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
  4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
    - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
    - b. die Bewilligung von Ausgaben
    - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
  5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.
  6. a. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
 b. Abweichend von § 9 Abs. 6 Bst. a. können die Vorstandsmitglieder für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrages erhalten (Ehrenamtszuschale).

## **§ 10 Ausschüsse**

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport, sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern. Ihre Zusammensetzung regelt der Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

## **§ 11 Sportabteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter, der betreffenden Sportart, der alle zwei Jahre in der ordentlichen

Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst

2. Die Sportabteilungen stehen unter Aufsicht des Schießleiters und des Vorstandes.

## **§ 12 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mind. Drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die ihren Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
  - a. Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr durchschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
  - b. Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und in diesem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ältestenrat ist Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
  - a. Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
  - b. Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
    - i. Änderung des Vereinszwecks,
    - ii. Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen,
    - iii. Verfahren gegen Mitglieder,
    - iv. Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigt.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

## **§ 13 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein oder nach vollendetem 65. Lebensjahr ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung nach § 8 der Satzung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhörung des Ältestenrates)

durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist ein 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch den Beschluss (nach Anhörung des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

#### **§ 14 Jugendabteilung**

Für alle Sportarten die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst, bilden die Jugendabteilung, die vom Vereinsjugendleiter geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll einen Obmann, der von den gewählten Abteilungsleitern der Sportarten ernannt wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf geleitet werden. Die Jugendabteilung kann durch ihre Mitglieder einen Jugendsprecher, Schriftführer und deren Stellvertreter wählen, wobei diese keine Geschäftsfähigkeit besitzen. Ihre Anliegen und Beschlüsse, die sie bei ihren Versammlungen treffen sind von dem Jugendleiter und dem Jugendsprecher, bei der nächsten einberufenen Vorstandssitzung dem Vorstand zu unterbreiten, wobei der Vorstand über die Dringlichkeit der Anliegen abstimmt.

#### **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 16 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 17 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

#### **§ 18 Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

#### **§19 Auflösung des Vereins**


1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es


- a. Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. Von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
  4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenvereins 1925 Großseelheim e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kichhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Großseelheim zu verwenden hat.
  5. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Januar 1988 in Großseelheim genehmigt. Die Änderungen in § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 6 wurden in der Jahreshauptversammlung am 22.02.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen. In der Mitgliederversammlung am 20.02.2016 wurden Änderungen in den § 1 Nr. 3 Satz 4, § 1 Nr. 3 Satz 6, § 1 Nr. 4 wie oben vorgenommen und § 19 Nr. 4 neu gefasst.

Unterschrift der Beurkunder:

  
Hermann Bückendorf

  
Uwe Eller

  
1. Vorsitzende

  
Schriftführer

